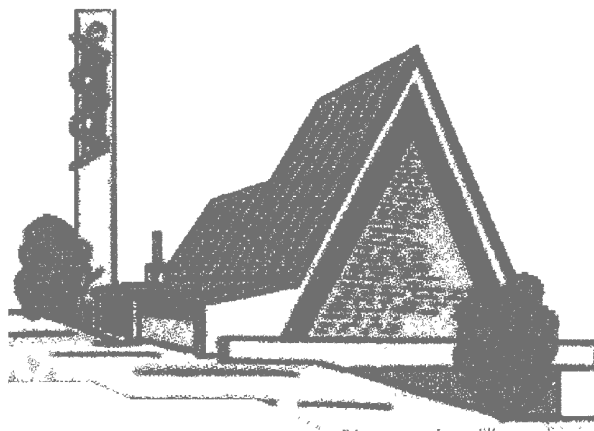


Bürgerregiment

der

Bürgergemeinde

Hohtern



2003

BÜRGERREGLEMENT DER BÜRGERGEMEINDE HOHTENN

Die Bürgerversammlung vom 13. Juni 2003

- eingesehen die Artikel 69, 75, 80 - 82 der Kantonsverfassung;
- eingesehen den Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die Bürgerschaften;
- im Bestreben, die Bürgerschaft zu stärken, das Vermögen der Bürgerschaft zu erhalten und zu mehren, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung in Hohtenn nach Möglichkeit zu fördern; auf Antrag des Bürgerrates beschliesst

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1** Das vorliegende Bürgerreglement enthält, im Rahmen der Verfassung und der Gesetze, die Bestimmungen über die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Bürgervermögens, sowie die Erteilung der Bürgerrechte.
- Art. 2**
1. Unter Vorbehalt der Befugnisse der Bürgerversammlung werden die Verwaltung und Bewirtschaftung des Bürgervermögens dem Bürgerrat übertragen.
 2. Der Bürgerrat kann eine oder mehrere Kommissionen bilden, deren Befugnisse, Mitgliederzahl und Organisation er festsetzt.
 1. Sofern die Bürgerversammlung keinen Bürgerrat gewählt hat, wird die Bürgergemeinde vom Rat der Einwohnergemeinde verwaltet. Wenn die Mehrheit des Gemeinderates aus Nichtbürgern besteht, ernennt dieser eine aus Bürgern zusammengesetzte Kommission.
 2. Diese Kommission wird anlässlich der ersten Bürgerversammlung nach der Erneuerung der Munizipalbehörden bezeichnet. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung nach dem Majorzsystem. Übersteigt die Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu wählenden Mitglieder nicht, so erfolgt die Wahl stillschweigend.
 5. Die Kommission bildet sich selbst. Bei Interessenkonflikten zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde ist sie vom Munizipalrat zu konsultieren. Diese Kommission ist mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung mit dem Gemeinderat einzuberufen.

- Art. 3**
1. Bürger von Hohtenn sind Personen, die
 - im Familienregister des Zivilstandsamtes eingetragen sind
 - das Bürgerrecht aufgrund von eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen erwerben
 - das Bürgerrecht aufgrund eines Beschlusses der Burgerversammlung erwerben
 2. Der Burgerrat führt ein getrenntes Register der Ehrenbürger.

Art. 4 Im vorliegenden Reglement bezeichnet der Begriff Hohtenner-Bürger die Angehörigen der Burgerschaft von Hohtenn beiden Geschlechtes.

Art. 5 Bei Ausübung eines Rechtes pro Haushalt wird jeder in Hohtenn wohnsässige Bürger mit getrenntem Haus und Herd als haushaltführender Bürger betrachtet.

KAPITEL II

Burgervermögen

Art. 6 Das Vermögen der Burgergemeinde umfasst alle Güter und Rechte die im Eigentum der Burgerschaft Hohtenn sind, namentlich bestehend aus:

- a) überbauten und nicht überbauten Grundstücken
- a) Wäldern auf dem Gebiet Hohtenn
Riedberg auf Gemeindegebiet Niedergesteln
- c) Kapitalien und Guthaben
- a) allen anderen erworbenen und verfallenen Güter
- b) Reben auf dem Gemeindegebiet Hohtenn und Niedergesteln und Almenden
- c) Alpen Iminen und Spilbiel
- d) Forst- und Reservefonds
- e) Bürgerhaus
- f) Zwei Bürgerkeller
- g) Altes Schulhaus
- h) Steinbruchareal

- Art. 7**
1. Unter Einhaltung der Gesetzgebung und des vorliegenden Reglementes können diese Güter:
 - a) von der Burgergemeinde selber bewirtschaftet werden;
 - b) von Drittpersonen bewirtschaftet werden (Pacht, Miete, Verwaltung usw.)
 - c) den Bürgern zur Nutzung überlassen werden.

2. Der Burgerrat behält jedoch die Oberaufsicht über die Bewirtschaftung und Verwaltung aller von Drittpersonen bewirtschafteten oder zur Nutzung überlassenen Güter.

Art. 8 Die Verwaltungsrechnung ist jährlich und getrennt zu führen.

Darlehen dürfen nur gegen erstrangige hypothekarische Sicherstellung zugunsten öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Institutionen gewährt werden und bedürfen der Zustimmung der Burgerversammlung bzw. des Staatsrates.

KAPITEL III

Nutzung des Burgervermögens

Art. 9 Die Nutzung des Burgervermögens erfolgt durch volljährige Bürger und, sofern das Reglement es vorsieht, durch Bürgerhaushalte oder Kinder.

- Art. 10**
1. Die Berechtigung zur Nutzung des Burgervermögens steht nur demjenigen Bürger zu, der seinen Wohnsitz in Hohtenn hat. Berechtigt ist jede Person weiblichen und männlichen Geschlechtes, welche das achtzehnte Altersjahr erfüllt und einen eigenen Haushalt (Licht und Kochherd) führt.
 1. Die Bürger, welche nur zeitweilig den Bürgerort Hohtenn verlassen, ohne auf den Wohnsitz zu verzichten, verbleiben im Genuss der Nutzungsrechte.
 2. Um in den Genuss der Nutzung zu gelangen bedarf es der schriftlichen Anmeldung und Bezahlung einer symbolischen Gebühr von Fr. 20.- (Anerkennung der Bürgerschaft).
 4. Geldwerte für soziale Bedürfnisse können auch für minderjährige Bürger erbracht werden.
 1. Die wohnsässigen Personen, denen aufgrund der Bundesgesetzgebung die erleichterte Einbürgerung gewährt wurde, haben nur dann Anspruch auf das Burgervermögen, wenn sie die für Walliser bestimmte reduzierte Einbürgerungsgebühr bezahlt haben.
 2. Der Aufenthalt in Altersheimen, Spitälern und Heilanstalten schliesst die Nutzung nicht aus.

KAPITEL IV

Naturalleistung

A. Wälder

- Art. 11**
1. Grundsätzlich erfolgt die Bewirtschaftung der Wälder durch die Bürgergemeinde allein oder unter Mitwirkung anderer Körperschaften (Forstrevier) oder anderer Waldbesitzer.
 2. Die Bürgergemeinde kann den Organisationen beitreten, welche den Zweck verfolgen, den besten Erfolg aus der Forstwirtschaft zu ziehen.
- Art. 12**
1. Im Rahmen der forstwirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten kann die Bürgergemeinde Bürgern unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen Bau- und Brennholz abgeben.
 1. Brennholz kann auch an wohnansässige Nichtbürger abgegeben werden.
 2. Das Bauholz kann auch dem nicht in Hohtenn wohnsässigen Bürger und jenem ohne eigenen Haushalt für Wohnungen, die er in Hohtenn baut, käuflich erwirbt oder renoviert, zugesprochen werden.
 3. Die Bedingungen für die Abgabe von Bauholz, Menge und Preis, setzt der Burgerrat individuell fest.
Wird ein Objekt, das mit vergünstigtem Holz gebaut, umgebaut oder renoviert wurde, innert 10 Jahren veräussert, wird der Verkäufer gegenüber der Bürgergemeinde rückerstattungspflichtig.
Es ist untersagt, Bau- und Brennholz ausserhalb des Gemeindegebietes zu transportieren und zu verwenden.
 4. Jeder Bürger kann nur einmal Bauholz beziehen.

B. Löser

- Art. 13**
1. Die nutzungsberechtigten Bürger haben Anspruch auf die Zuteilung eines Loses zur landwirtschaftlichen Nutzung. Die Lose werden zugeteilt, in dem Masse, als solche frei sind und in Berücksichtigung der Reihenfolge der Anmeldung durch die Nutzungsberechtigten.
 5. Die Lose müssen vom berechtigten Bürger als Wiese oder Ackerland bewirtschaftet werden. Es ist untersagt, Buntbrache und Rotationsbrache anzupflanzen.
 6. Zugeteilte Lose, die zwei Jahre nicht genutzt werden, können entzogen und neu zugeteilt werden.
 7. Nicht zugewiesene Lose können an der Bürgerversammlung zur Pacht versteigert werden. Die gepachteten Lose sind vom Pächter als Reservelöser zu betrachten und können nach Bedarf und Nachfrage von nutzungsberechtigten Bürgern unter Berücksichtigung einer einjährigen Kündigungsfrist (Ende Erntezeit) für die Neuzuteilung entschädigungslos zurück genommen werden.

Als ortsüblicher Kündigungstermin gilt je nach Bepflanzungsart, Frühjahrstermin 1.März oder Herbsttermin 1.September.

8. Für den Betrieb und Unterhalt der Bewässerungsanlagen ist die Burgerschaft verantwortlich. Jegliche Veränderungen und Arbeiten an den Bewässerungsanlagen Pumpen, Leitungen, Schieber etc. durch Privatpersonen sind, ohne Zustimmung der Burgerverwaltung, untersagt. Für Schäden die infolge Wassermangel entstehen ist die Bürgergemeinde nicht haftbar.
9. Eine Neuaufteilung des landwirtschaftlichen Burgerbodens kann verlangt werden, wenn die Burgerverwaltung es als nötig erachtet (z.B. Industrieansiedlung).

C. Reben

Die Bürgergemeinde bewirtschaftet die Reben selber. Sie kann beschliessen, alle Reben oder Teile davon in Pacht zu geben. Für die anfallenden Rebarbeiten und Wartung des Weines im Burgerkeller ist der Burgerverwalter verantwortlich. Für diese Arbeiten „Räbwärch“ organisiert er sich selber. Die Hilfskräfte werden nach dem Gemeindewerktarif entlohnt. Die Oberaufsicht hat die Burgerverwaltung. Der Burgerverwalter kann den Weintrester für persönliche Zwecke als Teilentschädigung übernehmen.

D. Alpen

1. Die Alpen, Spilbiel und Iminä werden von der Bürgergemeinde verwaltet. Sie kann diese selbst bewirtschaften oder in Pacht geben. Die Pachtdauer beträgt 6 Jahre. Nach dieser Dauer verfällt die Pacht ohne vorheriger Einräumung einer Kündigungsfrist. Die Pachtversteigerung findet jeweils am Verchundtag statt.
2. Ohne anderslautenden Beschluss der Burgerversammlung kann:
 - a) der Zuschlag nur an in Hohtenn wohnhafte Bürger erfolgen
 - b) für Drittpersonen nicht angesteigert werden
 - c) nur Rindvieh aufgetrieben werden
 - d) die Schafnutzung kann nach Ortsgebrauch weitergeführt werden
3. Der Pächter hat jeden Frühling, unter Aufsicht der Burgerverwaltung das Alpwerk durchzuführen
 - Räumen der Weiden
 - Entfernen von Einwuchs
4. Die Hütten und Ställe sind in ordentlichem Zustand zu halten. Der ordentliche Unterhalt geht zu Lasten des Pächters. Für den ausserordentlichen Unterhalt ist die Burgerverwaltung zuständig.

5. Es bleibt der Burgerverwaltung vorbehalten, weitere Vorschriften und Bestimmungen festzulegen.
6. Grobfahrlässige Nutzung usw. und Nichtbezahlung des Pachtzinses führen zum vorzeitigen Abbruch der Pachtdauer.

KAPITEL V

Barnutzen

Art. 14 Soweit die finanzielle Lage es erlaubt, kann die Burgergemeinde den Burgern Bargeld zu Lasten ihres buchhalterischen Überschusses, aus sozialen Gründen oder aus gemeinnützigen Erwägungen, ausschütten.

KAPITEL VI

Baurechte (als selbstständiges und dauerndes Recht)

Art. 15

1. Der Burgerrat kann der Burgerversammlung die Erteilung von Baurechten beantragen.
2. Baurechte können in allen Zonen erteilt werden. Es gelten die baupolizeilichen Bestimmungen der Gemeinde und des Kantons.

Art. 16

1. Lage, Ausgestaltung, Zweck, Dauer und Entschädigung sowie die Benutzung des nicht überbauten Bodens sind in jedem Fall vertraglich zu regeln.
2. Die Sicherstellung des Baurechtszinses gemäss ZGB ist vertraglich zu regeln.
3. Jedem Vertrag ist ein Situationsplan als integrierender Bestandteil beizulegen. Die Höchstdauer des Baurechts ist vertraglich festzulegen und kann nach Ablauf jeweils wieder erneuert werden. Die Mindestdauer beträgt dreissig Jahre.
4. Das Heimfallrecht nach dem festgelegten Zeitablauf ist vertraglich zu regeln.

Art. 17 Der jährliche Baurechtszins wird von der Burgerversammlung festgelegt und bildet Bestandteil des Vertrages.

KAPITEL VII

Erteilung des Bürgerrechtes

- Art. 18**
1. Das Gesuch um Einbürgerung in die Burgergemeinde von Hohtenn muss schriftlich an den Burgerrat gerichtet werden. Der Bewerber muss die für die Erlangung des Schweizer- und Walliser Bürgerrechtes in den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen festgelegten Bedingungen erfüllen.
 2. Das Gesuch hat darüber Auskunft zu geben, ob der Ehegatte und die minderjährigen Kinder ebenfalls die Aufnahme in die Burgerschaft anbegehren.
- Art. 19**
- Damit das Gesuch in Erwägung gezogen werden kann, muss der Bewerber seinen Wohnsitz in der Gemeinde Hohtenn haben. Die Burgerversammlung kann diese Bestimmung abändern.
- Art. 20**
1. Die Burgerversammlung ist allein zuständig zur Erteilung des Bürgerrechtes.
 2. Sie fasst ihren Entscheid innert der Frist eines Jahres nach der Einreichung des Gesuches.
- Art. 21**
1. Die Erteilung des Bürgerrechtes an Walliser und Miteidgenossen, welche seit 15 Jahren in Hohtenn wohnsässig sind, kann ohne triftigen Grund nicht verweigert werden.
 1. Bei Verweigerung kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde einreichen. Es bleiben, die durch die Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen (Gültigkeit der Abstimmung) vorgesehenen Beschwerdefristen vorbehalten.
- Art. 22**
- Die Einbürgerungsgebühren werden im Anhang des vorliegenden Reglementes festgehalten. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Burgerversammlung und der Homologierung durch den Staatsrat.
- Art. 23**
1. Auf Antrag des Burgerrates kann die Burgerversammlung an besonders verdienstvolle Personen oder an Personen, welche der Burgergemeinde von Hohtenn hohe Dienste erwiesen haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
 1. Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes wird keine Gebühr gefordert.
 2. Das Ehrenbürgerrecht ist persönlich und nicht übertragbar.
 3. Das Ehrenbürgerrecht gibt keinen Anspruch auf Nutzung des Burgervermögens, es sei denn, die Nutzungsberechtigung werde ebenfalls zugestanden. In diesem Falle erhält der Ehrenbürger das aktive und passive Wahlrecht

KAPITEL VIII

Gebräuche und Burgertrunk

- Art. 24**
1. Nach erfolgter Anerkennung der Burgerschaft stiftet der angemeldete Bürger am folgenden Verchundtag der Burgerversammlung zwei Burgerkannen Wein.
 2. Die Witwe / der Witwer des nutzungsberechtigten Burgers behält bis zur Wiederverheiratung die Nutzungsrechte ohne besondere Anmeldung.
- Art. 25**
- Ausser der im Gesetz vorgesehenen Fällen, vereinigt sich, in Anwendung althergebrachter, geschichtlicher Tradition, die Burgerversammlung alljährlich zu zwei „Burgertrücha“.
1. Fronleichnam
 2. 01. Sonntag Dezember – Verchunntag
1. Am Fronleichnam treffen sich die Prozessionsteilnehmer in der Burgerstube zum Trüch. Gleichentags wird der „Burgertrüch“ durchgeführt. Zu diesem Anlass ist die gesamte Bevölkerung eingeladen. Es obliegt dem Burgerrat, alle Pfarreiangehörigen und weitere Personen zu diesem Trüch einzuladen. Am Vorabend von Fronleichnam werden an alle nutzniessenden Bürger 2 Liter Wein abgegeben.
 2. Am Verchundtag serviert der Burgerverwalter den Burgern in der Burgerstube Brot, Käse und Burgerwein.
- Art. 26**
- Die Gebräuche, insbesondere bezüglich Hüter und Versammlungen bleiben aufrechterhalten.

KAPITEL IX

Schlussbestimmungen

- Art. 27**
- In Bürgerangelegenheiten sind stimmberechtigt
- a) Bürger, die im Besitze der Stimmfähigkeit sind und in der Gemeinde Hohtenn Wohnsitz haben;
 - b) Bürger, die ihren Wohnsitz im Kanton Wallis haben, sofern sie dem Präsidenten der Burgerschaft erklärt haben, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen. Diese Erklärung bleibt während der ganzen

Verwaltungsperiode gültig. An den Wahlen dürfen sich nur die in der Gemeinde wohnhaften Bürger beteiligen.

Art. 28 Die Bürgergemeinde von Hohtenn tritt dem Verband der Walliser Bürger-Gemeinden bei.

Art. 29 1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden mit Bussen von Fr. 50.00 bis Fr. 1'000.00 bestraft.

1. Die Bussen werden vom Burgerrat nach Anhören des Zuwiderhandelnden festgesetzt.

2. Beschwerdewege und -Fristen werden von der spezifischen kantonalen Gesetzgebung geregelt.

Art. 30 1. Für die Total- oder Teilrevision des vorliegenden Reglementes ist die Burgerversammlung zuständig.

2. Bei Beginn jeder Verwaltungsperiode unterbreitet der Burgerrat der Burgerversammlung die Neuanpassung der festgelegten Tarife und Gebühren.

Art. 31 Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Homologierung durch den Staatsrat in Kraft. Es hebt alle anderen widersprechenden Vorschriften auf.

So beschlossen, auf Antrag des Burgerrates, an der Burgerversammlung vom 13.Juni 2003

Der Bürgerpräsident:

Der Burgerverwalter:

Der Burgerschreiber:

Kuster Thomas

Imsand Josef

Steiner Romano

Homologiert durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom

Anhang 1

Einbürgerungs – Tarife

1. Ausländer

Wohnsässig	Fr.	15'000.-
------------	-----	----------

2. Schweizerbürger

a) wohnsässig: weniger als 15 Jahre	Fr.	14'000.-
b) wohnsässig mehr als 15 Jahre	Fr.	12'000.-

3. Walliserbürger (erleichterte Einbürgerung)

a) wohnsässig: weniger als 15 Jahre	Fr.	12'000.-
b) wohnsässig: mehr als 15 Jahre	Fr.	10'000.-

4. Ehegatten von Bürgerinnen

a) wohnsässig: weniger als 15 Jahre	Fr.	10'000.-
b) wohnsässig: mehr als 15 Jahre	Fr.	8'000.-

5. Volljährige Kinder, wenn gemeinsamer Haushalt

ohnsässig	Fr.	8'000.
-----------	-----	--------

6. Minderjährige Kinder

a) allein wohnsässig	Fr.	7'000.-
b) mit den Eltern wohnsässig	Fr.	1'000.-

Dieser Tarif (6 b) gilt, wenn sich das Kind mit mindestens einem Elternteil einbürgert